

## Leistungssportordnung

### 1. Einleitung

- 1.1 Die Leistungssportordnung regelt die Organisation der Leistungssportförderung innerhalb des SHVV.

### 2. Leistungssportwarte Halle und Beach

- 2.1 Zu den Aufgaben der Leistungssportwarte gehören insbesondere:
- a) Vertretung der Belange des Leistungssports gegenüber den Organen und Verwaltungsbereichen des SHVV,
  - b) Vertretung der Belange des Leistungssports auf der Sportwartetagung und Landestrainerkonferenz des DVV,
  - c) Zusammenarbeit mit dem LSV, hier insbesondere dem Landesausschuss Leistungssport,
  - d) Fachaufsicht über die für den SHVV tätigen Trainer,
  - e) Genehmigung und Überwachung des Aktionsprogramms der Landesauswahlmannschaften,
  - f) Vorschlag von Änderungen und Ergänzungen der Leistungssportordnung und Anlagen,
  - g) Erarbeitung der Leistungssportkonzeption.
- 2.2 Die Leistungssportwarte Halle und Beach arbeiten eng zusammen und wirken auf ein gemeinschaftliches Handeln aller Trainer hin. Darüber hinaus arbeiten sie eng mit dem Lehrwart und dem Jugendwart zur Entwicklung gemeinsamer Projekte zusammen.

### 3. Leistungssportkonzeption

- 3.1 Die Leistungssportkonzeption des SHVV legt die Ziele, Strukturen und Maßnahmen der Leistungssportförderung im SHVV fest.
- 3.2 Die Leistungssportkonzeption ist nach Vorgaben der Rahmenkonzeption des DSB/BAL, LSV/LAL sowie DVV auszurichten.
- 3.3 Die Leistungssportkonzeption wird durch die Leistungssportwarte erarbeitet und durch den Vorstand des SHVV in Kraft gesetzt.

### 4. Anti-Doping

- 4.1 Alle Spieler der Auswahlmannschaften des SHVV sind verpflichtet, sich der Anti-Doping-Resolution des SHVV sowie dem Anti-Doping-Regelwerk des DOSB/DVV/LSV sowie der NADA zu unterwerfen.
- 4.2 Spieler, die keine Anti-Doping-Verpflichtungserklärung unterschrieben haben, sind von der Förderung auszuschließen.

### 5. Abstellen von Spielern

- 5.1 Die Mitgliedsvereine des SHVV sind verpflichtet, ihre Spieler zu Maßnahmen der Nationalmannschaften und SHVV-Landesauswahlmannschaften (Halle und Beach) freizustellen. Dies umfasst Sichtungslerngänge, Trainingsmaßnahmen sowie Wettkämpfe.
- 5.2 Überschneiden sich Maßnahmen des DVV oder SHVV mit Pflichtspielen der Heimatvereine, so sollen die Staffelleiter auf eine Verlegung dieser Spiele hinwirken.
- 5.3 Nimmt eine Landesauswahlmannschaft am Ligaspielbetrieb teil, so haben die Heimatvereine bei Spielen gegen die Landesauswahl Vorrangrecht auf ihre Spieler.

**6. Schlussbestimmungen**

beschlossen/geändert am:	durch Organ:	Inkrafttreten am:
13.03.2004	Verbandstag	14.03.2004
13.05.2007	Verbandstag	14.05.2007
17.05.2009	Verbandstag	18.05.2009